

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
BONUS Vorsorgekasse AG, VG 2
(im folgenden VG)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900B9EGP0FU94H368

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltige Investition angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die VG bewirbt – das heißt fördert – ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Die ökologischen und soziale Merkmale werden anhand von Ausschluss- und Positivkriterien festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Ausschlusskriterien:

Die Ausschlusskriterien sind grundsätzlich für das gesamte Portfolio gültig¹. Dabei werden einzelne oder mehrere Kriterien als Ausschlussfilter definiert, die das Investment in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausschließen.

- Ausschlusskriterien für Unternehmen:
 - Kontroverse Geschäftspraktiken
Darunter fällt die Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact. In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen diese Prinzipien gemeint, die in die vier folgenden Bereiche aufgeteilt sind:
 - Arbeitsrecht
 - Menschenrechte
 - Umweltschutz
 - Korruption
 - Kontroverse Geschäftsfelder
 - Kontroverse Waffen & Rüstung
 - Fossile Energie
 - Gentechnologie
 - Tabak und Spirituosen
 - Glücksspiel

- Ausschlusskriterien für Staaten:
 - Offensive Militärpolitik
 - Mangel an Freiheit, Demokratie und Menschenrechten
 - Korruption und illegitime Steuer- und Ordnungspolitik
 - Schlechter Umweltzustand und mangelnde Umwelt- und Klimapolitik
 - Mangelnde Biodiversitätspolitik

Positivkriterien:

Die Positivkriterien basieren auf den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals; SDGS). Sie beziehen sich auf Leistungen, Technologien und Geschäftspraktiken von Unternehmen bzw. auf Aktivitäten und Praktiken von Staaten, die den Grundsätzen der SDGs entsprechen. Eine möglichst hohe Erfüllungsquote dieser Kriterien verringert zusätzlich das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken oder diese können dadurch vermindert werden.

Über diese Kriterien hinaus verfolgt die VG eine aktive Klimastrategie. In diesem Rahmen werden Investments, die dazu beitragen dem Klimawandel entgegenzuwirken, verstärkt in die Veranlagung integriert. Hingegen werden

¹ Von der generellen Gültigkeit für das gesamte Portfolio zu unterscheiden ist der Erfüllungsgrad. Dieser kann, je nach Anlagesegment, unterschiedliche Ausmaße annehmen.

Investments, bei denen klimaschädliche Auswirkungen festgestellt werden, sukzessive abgebaut.

Diese Ausschluss- und Positivkriterien gelten für alle direkten Investments sowie Spezialfonds, in denen die BONUS Vorsorgekasse alleinige Anteilsinhaberin ist. Bei Publikumsfonds wird die Einhaltung der Ausschlusskriterien im Rahmen der Due Diligence vor dem Erwerb eines Investments überprüft bzw. in Folge über Engagement-Maßnahmen angestrebt. Herkömmliche passive Investmentinstrumente (Abbildung eines Index über ETF, ETC, etc.) sind von diesen Anforderungen ausgenommen. Die VG ist jedoch bestrebt, sofern möglich, in passive Produkte mit Nachhaltigkeitsansatz zu investieren.

Weiterführende Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bonusvorsorge.at/VORSORGEKASSE/VERANTWORTUNGSVOLL%20VERANLAGEN/Verantwortungsvoll%20veranlagen>

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die VG auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Es werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um die Erreichung der von der VG beworbenen und geförderten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale zu messen:

- Screening hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Ausschlusskriterien
- Screening hinsichtlich der Wirkung auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs)
- Ermittlung der Treibhausgas-Emissionen
- Bestimmung des Anteils von CO₂-exponierten Vermögenswerten
- Analyse der Auswirkung der Veranlagungsprozesse auf Nachhaltigkeitsindikatoren
- Klimaverträglichkeitstests bzw. Klima-Szenario-Analysen (z.B. PACTA oder andere anerkannte wissenschaftliche Methoden)
- Stresstests für klimabezogene Risiken

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 angestrebt. Ebenfalls besteht daher keine Verpflichtung zu mindestens einer nachhaltigen Investition im Sinne dieser Verordnung.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechungs.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie im vorigen Absatz erläutert, besteht keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Sofern nachhaltige Investitionen im Rahmen des Investmentprozesses getätigt werden sollen, erfolgen diese unter Berücksichtigung des "Do no significant harm" (DNSH)-Prinzipes.

Hierbei werden einerseits die nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) gem. Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, für die robuste Daten zur Verfügung stehen, herangezogen als auch die dezidiert festgelegten Ausschlusskriterien.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es besteht keine Verpflichtung, nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 zu tätigen. Wie unter den oben erörterten Umständen beschrieben, können jedoch Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt worden sein. Dabei werden die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen gem. Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überwacht. Dies erfolgt, sofern zuverlässige Daten verfügbar sind, durch Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln:

- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen (CO₂-Intensität)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (CO₂-exponierte Vermögenswerte)
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)(Kontroverse Waffen)

Die VG berücksichtigt bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen der Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es besteht keine Verpflichtung, nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1288 zu tätigen.

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sind in die Due Diligence-Bewertungsmethodik der BONUS integriert.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds wird geprüft, ob und wie die jeweilige Fondsgesellschaft ihrerseits das Kriterium der guten Unternehmensführung im Investmentprozess prüft. Im Rahmen dieser Prüfung wird unter anderem auch die Erfüllung dieses Kriteriums bewertet. Dies gilt auch für die Einzeltitelveranlagungen der VG.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die VG bewirbt folgende ökologische oder soziale Merkmale:

- Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN Global Compact
- Bevorzugte Veranlagung in Unternehmen mit guten Governance Kriterien
- Einhaltung definierter Ausschlusskriterien
- Veranlagung mit positiver Wirkung bezogen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs)
- Geringe bzw. sich verbessernde Indikatoren zu Treibhausgas-Emissionen
- Geringer bzw. sich verringernder Anteil von CO₂-exponierten Vermögenswerten
- Veranlagungen, die einen positiven Beitrag zum Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft leisten
- Veranlagung in Immobilien mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards bzw. Zertifizierungen sowie ausgeprägten Themenbezug (z.B. Pflegeeinrichtungen, ...)

Dabei berücksichtigt die VG auch die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die mit diesen ökologischen oder sozialen Merkmalen verbundenen Nachhaltigkeitsfaktoren.

Weiterführende Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bonusvorsorge.at/VORSORGEKASSE/VERANTWORTUNGSVOLL%20VERANLAGEN/Nachhaltigkeitsbezogene%20Offenlegungspflichten%20EU/Nachhaltigkeitsbezogene%20Offenlegungspflichten%20EU>

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Veranlagung der VG erfolgt ausschließlich im Interesse der Anwartschaftsberechtigten, wobei besonderer Wert auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln, ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte gelegt wird.

Die VG investiert in unterschiedlichen Anlagekategorien, die beispielsweise Aktien, Anleihen, Immobilien und alternative Investments umfassen und die auch Nachhaltigkeitsaspekte (ESG-Faktoren bzw. -Merkmale) integrieren.

Die allgemeine Anlagestrategie ist näher erläutert unter: <https://www.bonusvorsorge.at/VORSORGEKASSE/VERANTWORTUNGSVOLL%20VERANLAGEN/Verantwortungsvoll%20veranlagen>

Die Anlagestrategie der VG integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Veranlagungsentscheidungen. Bei der Auswahl der Investmentinstrumente werden grundsätzlich Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale, sowie Gesichtspunkte der guten Unternehmensführung, berücksichtigt. Dies erfolgt durch eine entsprechende Analyse, laufendes Monitoring und Bewertung der Investmentinstrumente basierend auf den in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Kriterien.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in überwiegendem Ausmaß über Investmentfonds (gemäß Richtlinie 2009/65/EG) und alternative Investmentfonds (AIF gemäß Richtlinie 2011/61/EU), welche ihrerseits eine Bewertung der Unternehmensführung der investierten Unternehmen vornehmen. Im Rahmen des einer Veranlagung vorausgehenden Auswahlverfahrens (Investment Due Diligence) prüft die BONUS ob und wie die jeweilige Fondsgesellschaft bzw. das Investmentinstrument die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird jeweils anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen.

Die Veranlagung der VG weist ökologische und soziale Merkmale (gem. Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088) auf, hat aber keine nachhaltigen Veranlagungsziele (gem. Artikel 9 derselben Verordnung). Dennoch kann in Investmentprodukte investiert werden, die selbst ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die VG berücksichtigt im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der BONUS mit den im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschriebenen Einschränkungen nachstehende ökologische oder soziale Merkmale:

- Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN Global Compact
- Bevorzugte Veranlagung in Unternehmen mit guten Governance Kriterien
- Einhaltung definierter Ausschlusskriterien
- Veranlagung mit positiver Wirkung bezogen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs)
- Geringe bzw. sich verbessernde Indikatoren zu Treibhausgas-Emissionen
- Geringer bzw. sich verringernder Anteil von CO₂-exponierten Vermögenswerten
- Veranlagungen, die einen positiven Beitrag zum Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft leisten
- Veranlagung in Immobilien mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards bzw. Zertifizierungen sowie ausgeprägten Themenbezug (z.B. Pflegeeinrichtungen, ...)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführungs der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

In Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird auf die United Nations Global Compact-Prinzipien abgestellt. Dabei wird durch die BONUS im Rahmen der Due Diligence die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften beurteilt.

- Direkt gehaltene Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN Global Compact vor Erwerb geprüft sowie laufend überwacht.
- Bei Anteilen an Investmentfonds wird die Bewertung des Kriteriums der guten Unternehmensführung der investierten Unternehmen durch die Fondsgesellschaft vorgenommen. Die BONUS prüft die Einhaltung des Kriteriums durch die Fondsgesellschaft

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

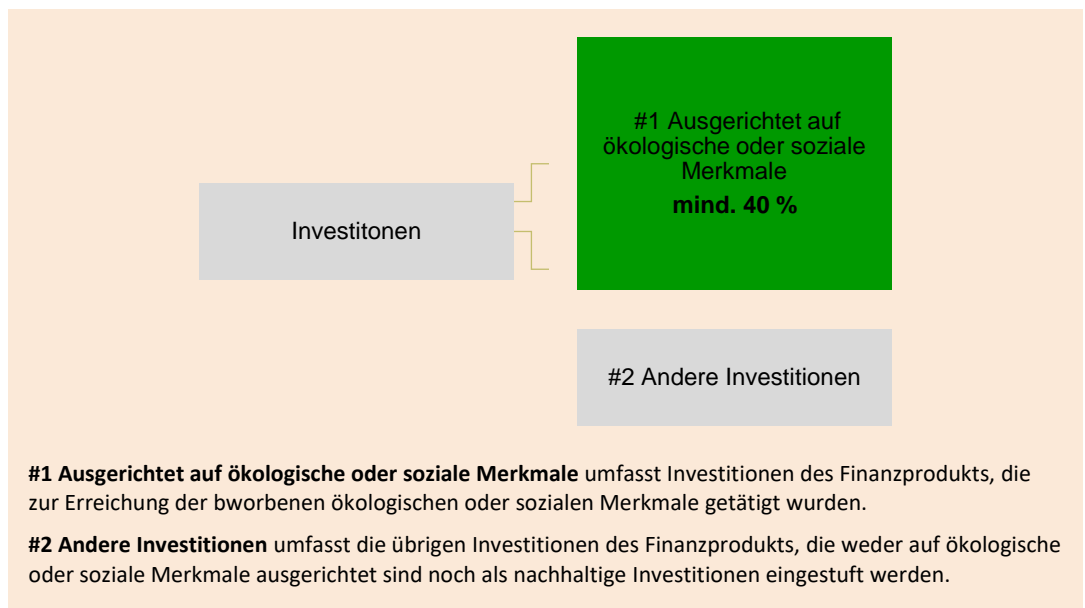
- Ex ante im Rahmen des einer Veranlagung vorausgehenden Auswahlverfahrens (Investment Due Diligence)
- Ex post in Form einer laufenden Überprüfung der einzelnen Investmentfondsbestände sowie in der jährlichen Ongoing Due Diligence



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände der VG werden in verschiedene Kategorien unterteilt. Dies sind zunächst solche, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1). Darüber hinaus wird die Kategorie „Andere Investitionen“ ausgewiesen, bei der keine ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt werden (#2).

Zumindest 40 % der Veranlagungen werden eingesetzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der BONUS zu erfüllen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die von der VG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil an der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegelt
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die VG hat keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel. Aufgrund des Fehlens der Mindestverpflichtung ist der Mindestprozentsatz an EU-Taxonomie konformen Investitionen in den beiden nachstehenden Diagrammen (einschließlich und ohne Staatsanleihen) mit null Prozent angegeben. Dies schließt nicht aus, dass tatsächlich EU-Taxonomie konforme Investments getätigt werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert**

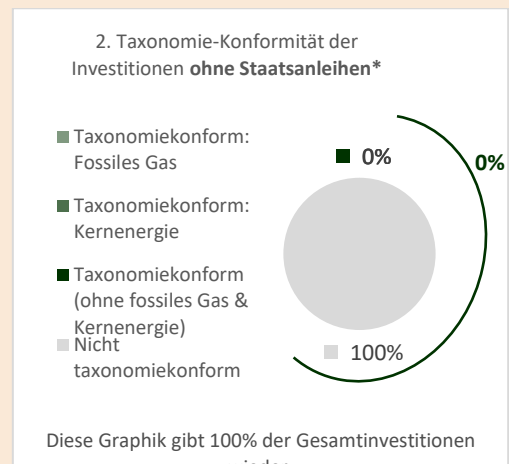
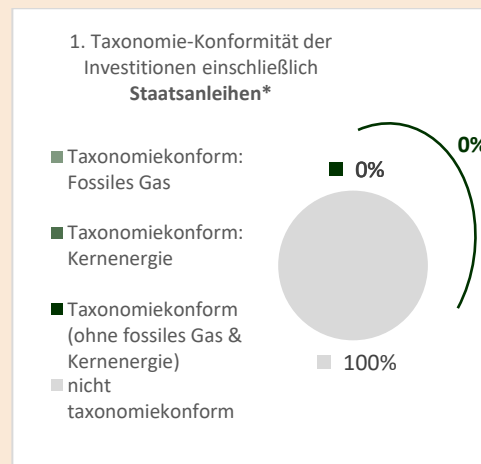
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Es ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es ist kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es ist kein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgelegt.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Es können Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

Es wurde kein spezifischer Index festgelegt, der als Referenzwert dienen würde, um festzustellen, ob die VG mit den von ihr geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bonusvorsorge.at/VORSORGEKASSE/VERANTWORTUNGSVOLL%20VERANLAGEN/Nachhaltigkeitsbezogene%20Offenlegungspflichten%20EU/Produktbezogene%20Offenlegung/Produktbezogene%20Strategien%20f%3%bcr%20den%20Umgang%20mit%20Nach>